

EU Audit Policy Auswirkungen auf Unternehmen von öffentlichem Interesse

Aus der Serie
„Tool-Box für
Aufsichtsräte“



Vorwort

Durch die EU Audit Policy und die damit einhergehende Reform der Abschlussprüfung haben sich Neuerungen für die Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben. Die Bestimmungen sind zum größten Teil erstmals ab 17. Juni 2016 anzuwenden, mit diesem Datum ist auch das neue Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) in Österreich in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Genehmigung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, die verpflichtende Prüferrotation sowie die Arbeit des Prüfungsausschusses im Allgemeinen.

Die vorliegende Broschüre soll Mitgliedern von Prüfungsausschüssen und Aufsichtsräten als Leitfaden zur Orientierung dienen. Die Regelungen sind im Einzelfall durchaus komplex, sodass diese Broschüre das Studium eines Fachkommentars oder die Einholung eines rechtlichen Rates nicht ersetzen kann. Dennoch möchten wir mit dieser Zusammenstellung einen ersten Überblick bieten.

Viel Erfolg beim Meistern der neuen Herausforderungen
wünschen Ihnen



Aslan Milla

Senior Partner



Peter Pessenlehner

Partner

Inhalt

Betroffene Unternehmen	7
Rotation des Abschlussprüfers	8
Zulässige Nichtprüfungsleistungen	11
Verbotene Nichtprüfungsleistungen	13
Pre-Approval-Verfahren	15
Honorarobergrenze („Fee Cap“)	17
Sonstige Neuerungen für den Prüfungsausschuss	18
Ansprechpartner	20
Publikationen aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“	21

Betroffene Unternehmen

Die nachfolgend dargestellten Änderungen gelten für Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entities“, abgekürzt als PIEs). Darunter fallen:

- Kapitalmarktnotierte Unternehmen (Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere an einem europäischen geregelten Markt zum Handel zugelassen sind)
- Kreditinstitute
- Versicherungen
- vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmte Unternehmen (z.B. Wiener Börse AG)

Generell ausgenommen, und damit nicht PIEs, sind Vorsorgekassen, (Immo-)Kapitalanlagegesellschaften sowie Pensionskassen. Ebenfalls nicht als PIEs definiert sind die sogenannten „fünffach großen“ Gesellschaften (Unternehmen, bei denen eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft um das Fünffache überschritten wird, derzeit entweder Umsatz über 200 Mio Euro oder Bilanzsumme größer 100 Mio Euro).

Die PIE-Eigenschaft ist für jedes Unternehmen, auch im Konzern, im Einzelfall zu beurteilen. Eine EU-Tochtergesellschaft eines

PIE ist kein PIE, sofern sie nicht selbst die PIE-Eigenschaften erfüllt. Allerdings ergeben sich durch die PIE-Eigenschaft eines Unternehmens im Konzern Auswirkungen auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und sein Netzwerk für alle EU-Mutter- und Tochterunternehmen des PIE.

Rotation des Abschlussprüfers

Für die Prüfung von PIEs wird eine externe Prüferrotation („Mandatory Firm Rotation“) eingeführt. Der grundsätzliche Rotationszeitraum für PIEs beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Höchstlaufzeit dürfen weder die Prüfungsgesellschaft noch Mitglieder aus dem Netzwerk innerhalb des folgenden Zeitraums von 4 Jahren die Abschlussprüfung beim PIE durchführen (Cooling-off-Periode).

Die Übergangsvorschriften in Österreich für das Inkrafttreten der Prüferrotation sind wie folgt:

- Ein PIE, das 2014 bereits 20 Jahre dieselbe Prüfungsfirma hatte, muss spätestens 2020 rotieren
- Ein PIE, das 2014 zwischen 11 und 19 Jahren dieselbe Prüfungsfirma hatte, muss spätestens 2023 rotieren

- Für ein PIE, das 2014 weniger als 11 Jahre dieselbe Prüfungsfirma hatte, gilt der Rotationszeitraum von 10 Jahren unmittelbar ab 2016, wobei in diesen Fällen nach Durchführung eines „öffentlichen Ausschreibungsverfahrens“ der Rotationszeitraum einmalig um weitere 10 Jahre verlängert werden kann (maximal somit 20 Jahre). Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Verlängerungsoption ist eine gewisse Publizität der Ausschreibung (z.B. Veröffentlichung in der Wiener Zeitung) zusammen mit dem Einhalten nachfolgend beschriebener genereller Anforderungen an das Auswahlverfahren.

Bei einer Neubestellung des Abschlussprüfers aufgrund des Ablaufes der Grundrotationszeit von 10 Jahren sowie bei Inanspruchnahme der oben angeführten einmaligen Verlängerungsoption um maximal weitere 10 Jahre sind vom Prüfungsausschuss bestimmte Anforderungen an das Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Diese sind insbesondere:

- Auswahl in Frage kommender, geeigneter Abschlussprüfer
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen mit transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlkriterien

- Beurteilung der Angebote der Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien (z.B. Industrieexpertise, geografische Abdeckung)
- Dokumentation und Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl (auf deren Verlangen vom Prüfungsausschuss auch der Abschlussprüferaufsichtsbehörde vorzulegen)

Die Referenzpunkte für die Berechnung der maximal zulässigen Prüfungsjahre sind das erste Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen als PIE von einem Prüfer geprüft wurde (Beginn der Berechnung der Laufzeit) und das Geschäftsjahr, für das der Prüfer wiederbestellt werden soll.

Von der externen Rotation zu unterscheiden ist die interne personenbezogene Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners. Dieser muss nunmehr zumindest alle 7 Jahre rotieren. Die Cooling-off-Periode für die interne Rotation beträgt 3 Jahre.

Zulässige Nichtprüfungsleistungen

Nichtprüfungsleistungen sind alle Leistungen, die vom Abschlussprüfer neben der eigentlichen Abschlussprüfung erbracht werden, wobei zwischen zulässigen und unzulässigen Nichtprüfungsleistungen zu unterscheiden ist.

Bewertungsleistungen (z.B. sale-side-Bewertungen) sowie bestimmte Steuerberatungsleistungen sind nach den in Österreich geltenden Bestimmungen dann zulässig, wenn diese auf den geprüften Abschluss keine direkten oder nur unwesentlichen Auswirkungen haben, vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die Auswirkungen dieser Leistungen im gesonderten Bericht des Abschlussprüfers (sog. „Art. 11-Bericht“) dargestellt und erläutert werden. Zu den zulässigen Steuerberatungsleistungen zählen z.B.:

- Steuerberatung, wie insbesondere Beratungsleistungen in Fragen des Unternehmenssteuerrechts sowie der Transferpreisbesteuerung
- Erstellung von Steuererklärungen
- Unterstützung bei Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden
- Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen
- Tax Due Diligence

Sonstige Beispiele für zulässige Nichtprüfungsleistungen sind:

- Due-Diligence-Untersuchungen
- Quartals- oder Halbjahresreviews
- Ausfertigung eines Comfort Letter im Zusammenhang mit Prospekten
- Sonstige Bestätigungsleistungen, wie insbesondere Evaluierung des Risikomanagementsystems, Prüfung von IT-Systemen, Prüfung des internen Kontrollsystems, vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Förderungen
- Schulung/Beratung zu Rechnungslegungsfragen
- Forensische Untersuchungen
- IT-Beratung (mit Ausnahme der Implementierung rechnungswesennaher Systeme)
- Informationssicherheitsberatung
- Untersuchung/Beurteilung von Teilbereichen des internen Kontrollsystems

Verbotene Nichtprüfungsleistungen

Nicht zulässige Nichtprüfungsleistungen nach den in Österreich geltenden Bestimmungen sind z.B.:

- Führen von Büchern und Erstellung von Abschlüssen
- Bewertungsleistungen mit wesentlicher Auswirkung auf den Abschluss (z.B. Beteiligungsbewertung, Kaufpreisallokationen, Werthaltigkeitstests)
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Beratung im Zusammenhang mit Lohnsteuern und Zöllen
- Rechtsberatung im Sinne von Leistungen als „general counsel“, Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens, Vermittlungstätigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten
- Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen und damit zusammenhängenden IT-Systemen zum Einsatz kommen
- Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision
- Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist

- Leistungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und Kapitalausstattung/Anlagestrategie des Unternehmens stehen
- Personaldienstleistungen in Bezug auf Suche oder Auswahl von Kandidaten für Mitglieder der Unternehmensleitung, Aufbau einer Organisationsstruktur und Kostenkontrolle im Personalbereich

Die Restriktionen gelten von Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks. Nur für eine einzige der verbotenen Nichtprüfungsleistungen ist eine vor der Bestellung des Abschlussprüfers einzuhaltende, einjährige „Cooling-in-Periode“ vorgesehen:

- Die Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationssystemen zum Einsatz kommen, ist schon ein Jahr vor dem zu prüfenden Geschäftsjahr unzulässig.

Die verbotenen Nichtprüfungsleistungen dürfen der Abschlussprüfer oder Mitglieder des Netzwerks des Abschlussprüfers weder für das geprüfte PIE selbst erbringen, noch für das Mutter- oder

Tochterunternehmen des PIE mit Sitz in der EU und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Mutter- oder Tochterunternehmen selbst um ein PIE handelt oder nicht. Der Prüfungsausschuss wird sohin im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der verbotenen Nichtprüfungsleistungen vor eine komplexe Herausforderung gestellt, insbesondere weil die Frage, ob eine Nichtprüfungsleistung bei einem Mutter- oder Tochterunternehmen eines PIE in einem anderen EU-Mitgliedstaat verboten ist, nach dem Recht des Sitzstaates des Mutter- oder Tochterunternehmens zu beurteilen ist.

Pre-Approval-Verfahren

Eine der wesentlichen Änderungen besteht darin, dass bei PIEs künftig alle zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer selbst oder von seinem Netzwerk erbracht werden, durch den Prüfungsausschuss vorab genehmigt werden müssen („Pre-Approval“).

Das Genehmigungserfordernis betrifft Leistungen, die an das PIE selbst, dessen Tochterunternehmen mit Sitz in der EU, oder dessen Mutterunternehmen mit Sitz in der EU erbracht werden sollen.

Die Vorab-Genehmigung ist ein in vielen Ländern (z.B. USA) bewährtes Verfahren und ändert nichts an der in jedem Fall durch das Management zu erfolgenden sorgfältigen Auswahl der jeweiligen Berater.

Um eine möglichst effiziente und im zeitlichen Ablauf optimierte Vorgehensweise sicherzustellen, ist zu empfehlen, einen Katalog an bestimmten, zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer und seinem Netzwerk zukünftig erbracht werden sollen, durch den Prüfungsausschuss vorab zu genehmigen.

Für in einem solchen Katalog nicht angeführte Leistungen ist es erforderlich, im Bedarfsfall gesondert eine Genehmigung einzuholen. Um auch hierzu den Prozess effizient zu gestalten, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass diese Genehmigung z.B. durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt werden kann.

Ein Pre-Approval kann durch den Prüfungsausschuss befristet (z.B. für ein Geschäftsjahr) oder auf unbestimmte Dauer erteilt werden. Zumindest einmal jährlich soll dem Prüfungsausschuss über die tatsächlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen berichtet werden.

Das Pre-Approval ist für alle Nichtprüfungsleistungen zu erteilen, die Geschäftsjahre betreffen, die nach dem 17. Juni 2016 beginnen.

Honorarobergrenze („Fee Cap“)

Der Prüfungsausschuss hat die Einhaltung bestimmter Honorarobergrenzen zu überwachen. Für die Honorarobergrenzung sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Begrenzung des Gesamthonorars von einem Mandanten, das ein Abschlussprüfer im Verhältnis zu seinen gesamten Honorareinnahmen erzielen darf (15 %-Schwelle)
- Fee Cap für Nichtprüfungsleistungen: die Gesamthonorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers sind auf maximal 70 % des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren an die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung bezahlten Honorare begrenzt.

Achtung: Honorare der Netzwerkmitglieder des Abschlussprüfers sind für die Berechnung des Fee Caps nicht relevant, d.h. bei der Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen, die nicht von der Prüfungsgesellschaft, sondern von anderen Netzwerkgesellschaften erbracht werden, ist das Fee Cap nicht zu beachten.

Aufgrund der Berechnungsmethodik des Durchschnitts der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre ist bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr das Fee Cap erstmals für das Jahr 2020 anwendbar. Manche Prüfungsausschüsse haben allerdings freiwillig bereits zuvor eine Honorarbegrenzung eingeführt.

Sonstige Neuerungen für den Prüfungsausschuss

Nachfolgende Neuerungen betreffen nicht nur Prüfungsausschüsse bei einem PIE, sondern gelten für alle Prüfungsausschüsse:

- **Neue Aufgaben:** Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungslegungsprozess nicht nur zu überwachen, sondern nunmehr auch Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit zu erteilen. Weiters hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat nicht nur über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu berichten, sondern auch darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat.
- In Zukunft hat sich der Prüfungsausschuss mit dem sog. „Art. 11-Bericht“ des Abschlussprüfers zu befassen. Dies ist ein

gesonderter Bericht des Abschlussprüfers über Inhalt, Umfang, Schwerpunkte und detaillierte Ergebnisse der Abschlussprüfung, der mit seinen Informationen die Arbeit des Prüfungsausschusses unterstützen soll.

- **Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen insgesamt mit dem Sektor, in dem das zu prüfende Unternehmen tätig ist, vertraut sein (sog. „Sektorvertrautheit“). Bei längerer Aufsichtsratszugehörigkeit wird die Vertrautheit mit dem Sektor gegeben sein, diese kann aber auch durch intensive Ausbildung nachgeholt werden.
- **Erweiterung des „Konzernprivilegs“:** Schon bisher musste bei Gesellschaften kein Prüfungsausschuss eingesetzt werden, wenn diese 100%ige Tochterunternehmen sind und die Aufgaben des Prüfungsausschusses auf Konzernebene erfüllt werden. Dieses „Konzernprivileg“ wurde nun auf Gesellschaften erweitert, an denen ein Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % der Anteile hält.
- **Kleiner Aufsichtsrat bei fünffach großen Gesellschaften:** Bei fünffach großen Gesellschaften kann die Einrichtung eines Prüfungsausschusses auch dann unterbleiben, wenn der Aufsichtsrat aus nicht mehr als vier Kapitalvertretern besteht, wie ein Prüfungsausschuss zusammengesetzt ist und dessen Aufgaben und sonstige Pflichten wahrnimmt.

Ansprechpartner

WP/StB Dr. Aslan Milla

Senior Partner

Tel.: +43 1 501 88-1700

aslan.milla@at.pwc.com

WP/StB Mag. Peter Pessenlehner

Partner, Leiter Wirtschaftsprüfung

Tel.: +43 1 501 88-1424

peter.pessenlehner@at.pwc.com

PwC Österreich GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erdbergstraße 200

1030 Wien

www.pwc.at

Publikationen aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“

Aufsichtsrat von A bis Z

Das Nachschlagewerk für den besseren Überblick

Praktisches Nachschlagewerk mit den wichtigsten Themen der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat im Konzern

Herausforderungen und Pflichten

Worauf muss der Aufsichtsrat achten, wenn er eine Konzernsicht wahrnehmen muss? Welche Aufgaben kommen auf ihn zu?

Der Prüfungsausschuss

Praxisleitfaden zur effizienten Überwachung

Rahmenbedingungen für die Bildung eines Prüfungsausschusses und deren Tätigkeit sowie Darstellung von Best Practices.

Die innere Ordnung des Aufsichtsrates

Rechte und Pflichten

Überblick über Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder. Relevante Bestimmungen zu Ausschüssen, Sitzungen, Beschlüssen und Niederschriften.

Fragen des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer

Anregungen und Herausforderungen

Anregungen für den Aufsichtsrat, um das nachhaltige Verständnis des Abschlussprüfers für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und sein Umfeld zu überprüfen.

IFRS für Aufsichtsräte

Überblick und Leitfaden für die Überwachung

Grundlegender Überblick zu einzelnen wesentlichen Bilanzierungsfragen rund um die immer wichtiger werdende IFRS-Berichterstattung.

Interne Revision

Überwachung und Nutzen für Aufsichtsorgane

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates in der Internen Revision sowie Abhandlungen zu den wichtigsten Fragen der Informationsbeschaffung.

M&A für Aufsichtsräte

Ein Leitfaden für die Praxis

Wesentliche Fragestellungen, Aufgaben, Pflichten und Haftung des Aufsichtsrates bei einer M&A-Transaktion.

Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung

Gemeinsame Pflichten und neue Herausforderungen

Als Kontrollorgan kommt hierbei gerade dem Aufsichtsrat eine besondere Bedeutung zu.

Risikomanagement und Interne Kontrolle für Aufsichtsräte

Neue Herausforderungen und praxisgerechte Lösungen

Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates entwickelt sich zu einer weiteren wichtigen Kernaufgabe, die vielfältige Herausforderungen mit sich bringt.

Steuern für Aufsichtsräte

Ein kompakter Leitfaden

Durch die zunehmende Komplexität und Geschwindigkeit der Steuergesetzgebung wird es auch für Aufsichtsräte immer wichtiger einen Überblick über den aktuellen Stand des Steuerrechts zu haben.

Sie können alle Broschüren aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“ bei **Ulrike Hammer** bestellen:

Tel.: +43 1 501 88-5101

E-Mail: ulrike.hammer@at.pwc.com

Oder kostenlos als iPhone/iPad-App herunterladen:

www.pwc.at/aufsichtsrat

Diese Broschüre wurde von PwC Österreich erstellt. Eine kommerzielle Vervielfältigung bedarf unserer Zustimmung. Der Autor übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit; diese Broschüre kann nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte dienen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Berater von PwC gerne zur Verfügung.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

www.pwc.at